

Antrag des Redaktionsausschusses* vom 6. Juni 2002

3848 b

**Energiegesetz
(Änderung; Förderung der Effizienz der Energie-
anwendung)**

(vom)

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt, Zweck
lit. a unverändert;
b) die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;
lit. c und d unverändert.

§ 8. Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Effiziente
Energie-
anwendung;
Richtlinien
Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 verbindlich sind.

§ 16. Der Staat kann die Energieplanung, Massnahmen zur ration- Staat
nellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuer-
baren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energie-
versorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung
auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern.

Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regie-
rungsrat Subventionen gewähren kann

1. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben
 - a) an die Energieplanung der Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;
 - b) an Projekte und Anlagen zur Erprobung der Rückgewinnung von Energie, energiesparender Systeme oder erneuerbarer Energien;

* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

2

2. bis 80% der beitragsberechtigten Ausgaben von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen;
3. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.

Zürich, 6. Juni 2002

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident: Die Sekretärin:
Hartmuth Attenhofer Heidi Khereddine-Baumann